# Organisationsreglement (OgR)

## Evangelisch- reformierte Kirchgemeinde Lützelflüh

08/2022

## Inhaltsverzeichnis


**1. Umschreibung der Kirchgemeinde ..... 3**

**2. Aufgaben ..... 3**

**3. Organisation ..... 3**

3.1 Die Stimmberechtigten ..... 3

3.2 Rechte ..... 4

3.3 Befugnisse ..... 5

3.4. Kirchgemeinderat ..... 7

3.5 Rechnungsprüfungsorgan ..... 8

3.6 Ständige Kommissionen ..... 9

3.7 Nichtständige Kommissionen ..... 9

3.8 Pfarrpersonen ..... 9

3.9 Übriges Personal ..... 10

3.10 Das Sekretariat ..... 10

3.11 Verantwortlichkeit ..... 10

**4. Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung ..... 10**

4.1 Abstimmungen ..... 12

4.2 Wahlen ..... 13

4.3 Protokolle ..... 15

**5. Übergangs- und Schlussbestimmungen ..... 15**

**Auflagezeugnis ..... 16**

**Anhang I: Ständige Kommissionen ..... 17**

**Anhang II: Übriges Personal ..... 18**

**Beilage 1: Wichtige Erlasse für Kirchgemeinden betreffend Organisation und Verwaltung ..... 19**

**Beilage 2: Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen ..... 20**

**Beilage 3: Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 16) ..... 22**

## 1. Umschreibung der Kirchgemeinde

Umschreibung

**Art. 1** Der Kirchgemeinde Lützelflüh gehören die Personen des reformierten Glaubens der Einwohnergemeinden Lützelflüh, mit Ausnahme der Bevölkerung der Exklave Lauterbach, an.

## 2. Aufgaben

Aufgaben

**Art. 2** [1] Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben. Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden.

[2] Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

## 3. Organisation

Organe

**Art. 3** [1] Die Organe der Kirchgemeinde sind:
a) die Stimmberechtigten,
b) der Kirchgemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
c) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
d) das Rechnungsprüfungsorgan,
e) das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal.

## 3.1 Die Stimmberechtigten

Versammlung

**Art. 4** [1] Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein:
- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz zu beschliessen;
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

[2] Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

[3] Der Kirchgemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

## 3.2 Rechte

Stimmrecht

**Art. 5** [1] Das Stimmrecht richtet sich nach der Regelung der Evang.- ref. Landeskirche.
Somit ist stimmberechtigt, wer
- der Evangelisch-reformierten Landeskirche angehört
- das 18. Altersjahr zurückgelegt hat
- seit 3 Monaten in der Kirchgemeinde Lützelflüh wohnt

[2] Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Stimmregister

[3] Die Gemeindeverwaltung Lützelflüh führt über die Stimmberechtigten ein Stimmregister.

Information

**Art. 6** [1] Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Initiative

**Art. 7** [1] Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

[2] Die Initiative ist gültig, wenn sie
– von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
– innert der Frist nach Art. 8 eingereicht ist,
– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,
– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.

Anmeldung

**Art. 8** [1] Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Kirchgemeindesekretariat bekanntzugeben.

Einreichungsfrist

[2] Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.

[3] Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

**Art. 9** [1] Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

[2] Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

[3] Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.

Behandlungsfrist

**Art. 10** [1] Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

Konsultativabstimmung

**Art. 11** [1] Der Kirchgemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

[2] Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

[3] Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 51 ff.).

Petition

**Art. 12** [1] Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindeorgane zu richten.

[2] Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

### 3.3 Befugnisse

Wahlen

**Art. 13** [1] Die Versammlung wählt:

a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Kirchgemeinderats in einer Person),
b) die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderats,
c) das Rechnungsprüfungsorgan
d) die Abgeordneten der Kirchgemeinde in die Bezirkssynode

Sachgeschäfte

**Art. 14** [1] Die Versammlung beschliesst:

a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
b) das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz,
c) die Jahresrechnung,
d) soweit Fr. 20'000.-- übersteigend:
   - neue Ausgaben,
   - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
   - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
   - Finanzanlagen in Immobilien,
   - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
   - Verzicht auf Einnahmen,
   - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
   - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert,
   - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
e) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Kirchgemeinden, wobei blosse Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Kirchgemeinderates fallen.

[2] Die Kirchgemeindeversammlung muss der Anstellung von Pfarrpersonen vor Abschluss des Arbeitsvertrags durch den Kirchgemeinderat zustimmen.

[3] Die Pfarrpersonen können schriftlich verlangen, dass die Auflösung des Arbeitsverhältnisses der Kirchgemeindeversammlung zur Zustimmung vorgelegt wird. Der Kirchgemeinderat ist in diesem Fall berechtigt, der Kirchgemeindeversammlung die Kündigungsgründe darzulegen

Erfüllung durch Dritte

**Art. 15** [1] Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

[2] Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese

a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

**Art. 16** [1] Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

[2] Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

[3] Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Kirchgemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

**Art. 17** [1] Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat.

[2] Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

**Art. 18** [1] Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

[2] Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Wiederkehrende Ausgaben

**Art. 19** [1] Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 5 mal kleiner als für einmalige.

Kirchensteuern, negative Zweckbindung

**Art. 20** [1] Die Kirchgemeinde erhebt die Kirchensteuer von den Angehörigen ihrer Konfession und den juristischen Personen gemäss dem Kirchensteuergesetz (KStG; BSG 415.0).

[2] Die Erträge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen dürfen nicht für kultische Zwecke verwendet werden.

### 3.4. Kirchgemeinderat

Kirchgemeinderat

**Art. 21** [1] Der Kirchgemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

[2] Der Kirchgemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Befugnisse

**Art. 22** [1] Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind.

[2] Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

[3] Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

[4] Der Kirchgemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 5'000.-- im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in das Budget ein.

[5] Der Kirchgemeinderat ist befugt eine Verordnung zur Ergänzung des kantonalen Datenschutzrechts und zur Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen zu erlassen.

[6] Der Kirchgemeinderat erlässt eine Gebührenverordnung für die Benützung der kirchlichen Gebäude.

[7] Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Benützung der kirchlichen Gebäude zu nichtkirchlichen Zwecken (Art. 18 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen).

Delegation von Entscheidbefugnissen

**Art. 23** [1] Der Kirchgemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Kirchgemeinderatsausschuss oder dem Kirchgemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

[2] Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Unterschriftsberechtigung

**Art. 24** [1] Die Kirchgemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Sekretärin bzw. des Sekretärs.

[2] Ist die Präsidentin bzw. der Präsident verhindert, unterschreibt ein Kirchgemeinderatsmitglied. Ist die Sekretärin bzw. der Sekretär verhindert, unterschreibt die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.

[3] Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Finanzanlagen, verpflichtet sich die Kirchgemeinde durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters. Ist die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt die Sekretärin bzw. der Sekretär oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.

[4] Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen in Anhang I dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

Anweisungsbefugnis

**Art. 25** [1] Die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter darf eine Rechnung bezahlen, wenn
- die zuständige Person sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und
- das zuständige Kirchgemeinderatsmitglied diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat. Bei Abwesenheit des zuständigen Mitgliedes übernimmt die Sekretärin bzw. der Sekretär diese Aufgabe.

Sitzung

**Art. 26** [1] Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.

[2] 3 Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.

Einberufung

**Art. 27** [1] Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Tage vorher schriftlich mit.

[2] Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

Traktanden

**Art. 28** [1] Der Kirchgemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.

[2] Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Verfahren und Ausstand

**Art. 29** [1] Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.

[2] Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.

[3] Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Protokoll

**Art. 30** [1] Kirchgemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.

[2] Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und die Ausstandsgründe. Im Übrigen gilt Art. 68.

[3] Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

## 3.5 Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfungsorgan

**Art. 31** [1] Für die Rechnungsprüfung wird eine externe privatrechtliche oder öffentlich- rechtlich organisierte Revisionsstelle eingesetzt.

Aufsichtsstelle Datenschutz

**Art. 32** [1] Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

[2] Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.

### 3.6 Ständige Kommissionen

Allgemeines

**Art. 33** [1] Die ständigen Kommissionen sind vorberatend und stellen dem Kirchgemeinderat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

[2] Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.

[3] Die für den Kirchgemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

Aufzählung

**Art. 34** [1] Die Versammlung zählt in Anhang I die ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, ihre Aufgaben und Mitgliederzahl.

### 3.7 Nichtständige Kommissionen

Einsetzung

**Art. 35** [1] Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

[2] Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

### 3.8 Pfarrpersonen

Anstellung

**Art. 36** [1] Die Pfarrpersonen werden öffentlich-rechtlich angestellt. Es gelten die Bestimmungen der evang.- ref. Landeskirche.

[2] Soweit die Landeskirche keine eigenen Bestimmungen erlässt, gilt sinngemäss die kantonale Personalgesetzgebung.

Stellung in der Kirchgemeinde

**Art. 37** [1] In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und ihre dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht der Pfarrperson ein Mitspracherecht zu.

[2] Die Pfarrpersonen wohnen den Sitzungen des Kirchgemeinderats mit beratender Stimme und Antragsrecht bei.

[3] Der Kirchgemeinderat kann ausnahmsweise beschliessen, einzelne Geschäfte in Abwesenheit der Pfarrperson zu behandeln.

Residenzpflicht

**Art. 38** [1] Der Kirchgemeinderat bestimmt, welche Pfarrperson eine Dienstwohnung zu beziehen haben.

[z] Der Kirchgemeinderat ist ermächtigt, weitere Pfarrpersonen der Residenzpflicht zu unterstellen.

### 3.9 Übriges Personal

Personal

**Art. 39** [1] Für die Anstellungen der Kirchgemeinde gilt das Personalreglement.

[2] Die Vertretungsbefugnisse des Personals sind in Anhang II geregelt.

### 3.10 Das Sekretariat

Stellung

**Art. 40** [1] Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Kirchgemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

### 3.11 Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit

**Art. 41** [1] Die Organe und das Personal der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. Der Kirchgemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Personal.

[2] Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

## 4. Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung

Einberufung

**Art. 42** [1] Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Traktanden

**Art. 43** [1] Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen

[2] Unter dem Traktandum „Verschiedenes" kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert.

[3] Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.

[4] Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Allgemeines

**Art. 44** [1] Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.

Fehler

**Art. 45** [1] Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

[2] Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Eröffnung

**Art. 46** [1] Die Präsidentin oder der Präsident
- eröffnet die Versammlung
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind
- sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen
- veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Öffentlichkeit / Medien

**Art. 47** [1] Die Versammlung ist öffentlich.

[2] Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.

[3] Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung.

[4] Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Eintreten

**Art. 48** [1] Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

**Art. 49** [1] Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

[2] Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

[3] Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

**Art. 50** [1] Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

[2] Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

[3] Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee

das Wort.

### 4.1 Abstimmungen

Abstimmungen

**Art. 51** [1] Die Präsidentin oder der Präsident
– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
– erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren

**Art. 52** [1] Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

[2] Die Präsidentin oder der Präsident
– unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,
– lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
– stellt die bereinigte Vorlag vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?"

Gruppensieger

**Art. 53** [1] Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?" - „Wer ist für Antrag B?" Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

[2] Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

[3] Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form

**Art. 54** [1] Die Versammlung stimmt offen ab.

[2] Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

**Art. 55** [1] Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

## 4.2 Wahlen

Amtsdauer

**Art. 56** [1] Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

[2] Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.

Wählbarkeit

**Art. 57** [1] Die Wählbarkeit richtet sich nach der Regelung der evang.- ref. Landeskirche.

Unvereinbarkeit

**Art. 58** [1] Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören.

[2] Mitglieder des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.

[3] Zusätzlich gelten die Unvereinbarkeitsbestimmungen der evang.- ref. Landeskirche.

Verwandtenausschluss

**Art. 59** [1] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören.

[2] Wer mit einem Mitglied des Kirchgemeinderates, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- und halbbürtig verschwistert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Ausscheidungsregeln

**Art. 60** [1] Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 59, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

[2] Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Wahlverfahren

**Art. 61** [1] Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Kirchgemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts.

[2] Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.

[3] Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.

[4] Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.

[5] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.

[6] Die Stimmberechtigten dürfen
– so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind,
– nur wählen, wer vorgeschlagen ist.

[7] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.

[8] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär
- prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62),
- scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
- ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

**Art. 62** [1] Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Nicht zu berücksichtigende Zettel

**Art. 63** [1] Leere Zettel werden nicht berücksichtigt.

[2] Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

**Art. 64** [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

**Art. 65** [1] Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

**Art. 66** [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Los

**Art. 67** [1] Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

### 4.3 Protokolle

Protokoll

**Art. 68** [1] Das Protokoll enthält:
- Ort und Datum der Versammlung
- Namen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
- Reihenfolge der Traktanden
- Anträge
- Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
- Beschlüsse und Wahlergebnisse
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift

Genehmigung des Versammlungsprotokolls

**Art. 69** [1] Die Sekretärin oder der Sekretär legt das Protokoll der Versammlung spätestens 14 Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf der Homepage der Kirchgemeinde auf.

[2] Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Kirchgemeinderat gemacht werden.

[3] Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

[4] Das Protokoll ist öffentlich.

## 5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge

**Art. 70** [1] Die Versammlung erlässt die Anhänge I (Ständige Kommissionen) und II (Übriges Personal) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkrafttreten

**Art. 71** [1] Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01.08. 2022 in Kraft.

[2] Es hebt das Organisationsreglement vom 01.01.2015 auf.

Die Versammlung vom 01.06.2022 hat dieses Reglement angenommen.

Die Präsidentin:

R. v. Ballmoos

Ruth von Ballmoos

Der Sekretär:

Andreas Schütz

**Auflagezeugnis**

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom 02.05.2022 bis 31.05.2022 auf der Gemeindeverwaltung Lützelflüh öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 17 vom 28.04.2022 bekannt.

Ort, Datum
Lützelflüh, 01.06.2022

Der Sekretär

Andreas Schütz

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 14. Juli 2022

## Anhang I: Ständige Kommissionen

### Kommission KUW/Jugend

| | |
|---|---|
| Mitgliederzahl: | 5 |
| Mitglieder von Amtes wegen: | Kirchgemeinderatsmitglieder mit den Ressorts Unterricht (KUW) und Jugend. |
| Wahlorgan: | Kirchgemeinderat |
| Übergeordnete Stelle: | Kirchgemeinderat |
| Untergeordnete Stellen: | Unterrichtende; sie nehmen an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. |
| Aufgaben: | Die Kommission KUW/Jugend ist verantwortlich für Organisation und Durchführung des kirchlichen Unterrichts und der Jugendarbeit. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitarbeiter/- innen im Bereich KUW bindend. |
| Finanzielle Befugnisse: | Fr. 1'000.—pro Sachgeschäft innerhalb des bewilligten Budgets; alle Budgetkredite sowie andere Ausgaben werden dem Kirchgemeinderat beantragt. |
| Unterschrift: | Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse. |

### Kommission für Diakonie

| | |
|---|---|
| Mitgliederzahl: | 5 |
| Mitglieder von Amtes wegen: | Kirchgemeinderatsmitglieder mit den Ressorts Diakonie und Alter. |
| Wahlorgan: | Kirchgemeinderat |
| Übergeordnete Stelle: | Kirchgemeinderat |
| Untergeordnete Stellen: | Pfarrpersonen, Sozialdiakon/in |
| Aufgaben: | Die Kommission für Diakonie initiiert, koordiniert und begleitet vielfältige kirchliche Sozialarbeit. |
| Finanzielle Befugnisse: | Fr. 1'000.—pro Sachgeschäft innerhalb des bewilligten Budgets; alle Budgetkredite sowie andere Ausgaben werden dem Kirchgemeinderat beantragt. |
| Unterschrift: | Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse. |

## Anhang II: Übriges Personal

### Sekretärin/Sekretär

| | |
|---|---|
| Anstellungsorgan: | Kirchgemeinderat |
| Aufgaben: | Beratung des Kirchgemeinderats, Protokoll und Korrespondenz für die Versammlung und den Kirchgemeinderat. Aufgaben gemäss Pflichtenheft. |
| Finanzielle Befugnisse: | Verwendung verfügbarer Budgetkredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 300.-- im Einzelfall. |
| Übergeordnete Stelle: | Kirchgemeinderat |
| Untergeordnete Stellen: | keine |
| Besoldung: | gemäss Personalreglement |

### Finanzverwalterin/Finanzverwalter

| | |
|---|---|
| Anstellungsorgan: | Kirchgemeinderat |
| Aufgaben: | Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung. Aufgaben gemäss Pflichtenheft. |
| Finanzielle Befugnisse: | Verwendung verfügbarer Budgetkredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 300.-- im Einzelfall. |
| Übergeordnete Stelle: | Kirchgemeinderat |
| Untergeordnete Stellen: | keine |
| Besoldung: | gemäss Personalreglement |

## Beilage 1: Wichtige Erlasse für Kirchgemeinden betreffend Organisation und Verwaltung

### Gesetze, Dekrete und Verordnungen

1. Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (BSG 170.511)
5. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
6. Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz; LKG; BSG 410.11)
7. Verordnung über die bernischen Landeskirchen (BSG 410.111)
8. Kirchensteuergesetz (BSG 415.0)
9. Datenschutzgesetz (BSG 152.04)
10. Datenschutzverordnung (BSG 152.040.1)
11. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
12. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung
BAG = Bernische Amtliche Gesetzessammlung

Die Erlasse sind auf der Homepage des Kantons unter folgendem Link zu finden:
https://www.belex.sites.be.ch/frontend/texts_of_law?locale=de
Die Bernische Systematische Information Gemeinden (BSIG) enthält zudem wichtige Informationen des Kantons an die Gemeinden.
https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/gemeinden/gemeinden/bsig.html

## Beilage 2: Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

## Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiel 1

| | |
|---|---|
| Ausgabenbeschluss: | Fr. 50'000.-- zur Renovation des Kirchgemeindehauses. |

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

| | |
|---|---|
| Frage der Präsidentin/des Präsidenten: | „Wollt Ihr die Ausgabe von Fr. 50'000.-- zur Renovation des Kirchgemeindehauses annehmen?“ |
| Antwort der Stimmberechtigten: | „Ja“ oder „Nein“ |

Beispiel 2

| | |
|---|---|
| Ausgabenbeschluss: | Beitrag an die zukünftigen Defizite eines Missionswerkes. |

Antrag Kirchgemeinderat: Beitrag von dreissig Prozent

Antrag aus der Versammlung: Beitrag von fünfzig Prozent

| | |
|---|---|
| Frage der Präsidentin/des Präsidenten: | „Wer für einen Beitrag von dreissig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“<br>„Wer für einen Beitrag von fünfzig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“ |

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

**Merke:** Dies ist keine „Ja-/Nein“-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

| | |
|---|---|
| Schlussabstimmung:<br>Frage der Präsidentin/des Präsidenten: | „Wollt Ihr den Beitrag von (Sieger) Prozent annehmen?“ |
| Antwort der Stimmberechtigten: | „Ja“ oder „Nein“ |

Beispiel 3

| | |
|---|---|
| Projektierungskredit | Bau eines Kirchgemeindehauses |
| Kirchgemeinderatsvorlage: | – Standort A<br>– Satteldach<br>– Kein Keller |

Anträge aus der Versammlung:

1. Standort B
2. Eternitbedachung
3. Keller
4. Pultdach
5. Ziegelbedachung
6. Standort C

Vorgehen:

1. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen.

a) Standorte A; B; C
b) Ziegelbedachung; Eternitbedachung
c) Satteldach; Pultdach
d) Kein Keller; Keller

Begründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt die Präsidentin oder der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).

2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:

a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2); Annahme: Sieger C
Standort C gegen Standort A Annahme: Sieger C
b) Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: Sieger Ziegelbedachung
c) Pultdach gegen Satteldach; Annahme: Sieger Satteldach
d) Keller gegen kein Keller; Annahme: Sieger Keller

3. Schlussabstimmung:
Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr am Standort C ein Kirchgemeindehaus mit Ziegelbedachung, Satteldach und Keller projektieren lassen?"

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja" oder „Nein"

**Beilage 3: Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 16)**

Kompetenzbestimmungen des OgR:

| | |
|---|---|
| Kirchgemeinderat | bis Fr. 20'000.-- |
| Versammlung | über Fr. 20'000.-- |

Beispiel 1

Das Budget enthält im Konto „Unterhalt Liegenschaften" der Erfolgsrechnung Fr. 15'000.--. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 6'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent der mit dem Budget beschlossenen Ausgabe.
2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt Fr. 21'000.--.

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Gemeinderatskompetenz von Fr. 20'000.--. Daher beschliesst die Versammlung den Nachkredit von Fr. 6'000.--.

Beispiel 2

Die Versammlung beschliesst eine Ausgabe von Fr. 8'000'000.-- für den Bau einer Kirche. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 750'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit erreicht zehn Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Kirchgemeinderates.